

Darf man Geräte im Sportunterricht auch zweckentfremden?

Anfrage:

In meinem Unterrichtsvorhaben für meine Prüfungsarbeit als Referendarin möchte ich statt der nicht vorhandenen Wackelbretter die vorhandenen Stepper zweckentfremden (Verwendung auf einem Medizinball). Wie steht es dann in der Frage des Unfallschutzes? Verstoße ich gegen gesetzliche Regelungen oder entsprechende Schulvorschriften?

Antwort:

Eine grundsätzliche gesetzliche Regelung über die Verwendung von Unterrichtsmaterialien im Sportunterricht gibt es (Gott sei Dank!) nicht, sondern nur die allgemein gehaltene Aufsichts- und Sorgfaltspflicht zum Schutz der Schüler vor unangemessenen Anforderungen.

D.h.: Die Lehrkraft entscheidet unter Beachtung ihrer didaktischen und methodischen Vorstellungen darüber, welche Geräte in welcher Funktion hilfreich sind, die angestrebten Lernziele zu erreichen. Der Phantasie sind dabei nur bestimmte Grenzen gesetzt, die der Erlass zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“ nachzulesen sind.

Vor allem hängen Art und Umfang des Einsatzes von Unterrichtsmedien (dazu zählen im Sportunterricht auch die Geräte) davon ab, welchen Sinn sie in der Verfolgung der Unterrichtsziele machen und ob das Risiko des Einsatzes gegenüber dem Gewinn für die Schüler vernachlässigbar ist (Es ist übrigens unumstritten, dass es einen völlig risikofreien Sportunterricht nicht gibt.) Bei der Risikoeinschätzung muss die Lehrkraft das **Alter**, den **Entwicklungsstand** und die **Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins** der Schüler berücksichtigen.

Daraus folgt: Wenn sie einen unter diesen Bedingungen sorgfältig geprüften unüblichen Einsatz eines Gerätes in Verfolgung Ihrer Unterrichtsziele für sinnvoll halten und rechtfertigen können, und wenn die Unterrichtsinszenierung innerhalb des generell üblichen Risikos für die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Schüler liegt, bewegen Sie sich im Rahmen der pädagogischen Freiheit, die der Dienstherr allen Lehrkräften einräumt, die Unterricht erteilen dürfen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ja auch, dass bei Unfällen im Schulunterricht grundsätzlich erst einmal die Amtshaftung der vorgesetzten Behörde greift. Die Lehrkraft kann nur belangt werden, wenn ihr **grobe Fahrlässigkeit** oder gar **Vorsatz** nachgewiesen werden kann (vgl. diesbezügliche Aussagen in unserem „Ratgeber für Sportlehrerinnen und Sportlehrer“; 3. Auflage, S. 44).